

Besondere Bedingung Nr. 3237

Kassenbotenberaubung - Haftungserweiterung Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion:

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Versicherungsurkunde versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

Unfall:

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.

Hilfeleistungspflicht:

Der Versicherer haftet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.